

07.05.21

Beschluss des Bundesrates

Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung - EAG-BehandV)

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung - EAG-BehandV)

A

Ä n d e r u n g e n

1. Zu § 1 Absatz 4 – neu – EAG-BehandV

Dem § 1 ist folgender Absatz anzufügen:

„(4) Die Vorschriften des Arbeitsschutz- und des Chemikaliengesetzes sowie der nach diesen erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung, bleiben unberührt.“

Begründung:

Die EAG-BehandV soll als untergesetzliches Regelwerk des ElektroG eine geordnete und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) sicherstellen. Dazu werden konkrete Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten, Bauteilen und Werkstoffen gestellt, die zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und zur Verwendung von Arbeitsmitteln führen. Der neue Absatz 4 stellt erläuternd klar, dass zum Schutz der Beschäftigten und der Umwelt parallel zur EAG-BehandV die Vorschriften des Arbeitsschutz- und des Chemikaliengesetzes zu beachten sind.

2. Zu § 3 Absatz 1 Nummer 5 EAG-BehandV

§ 3 Absatz 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. Leiterplatten mit besonders hohen Wertstoffgehalten, insbesondere aus den in der Anlage aufgeführten Altgeräten;“

Begründung:

Nach dem Entwurf der Bundesregierung müssen die Leiterplatten ausschließlich von den in der Anlage genannten Altgeräten entfernt werden. Die Behandlung ist also bei konkret genannten Gerätearten vorgeschrieben. Bei der Anlage handelt es sich aber - gemäß der Überschrift - um eine nicht abschließende Liste, weitere Altgeräte mit besonders hohen Wertstoffgehalten in Leiterplatten sind daher möglich. Um auch diese nicht in der Anlage genannten Altgeräte zu erfassen, ist § 3 Absatz 1 Nummer 5 entsprechend zu erweitern.

3. Zu § 3 Absatz 1 Nummer 15 EAG-BehandV

In § 3 Absatz 1 Nummer 15 sind die Wörter „nach Artikel 26 sowie Anhang VII der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S.1)“ durch die Wörter „gemäß Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 2502) geändert worden ist,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelungen zu den strahlenschutzrechtlichen Freigrenzen der Richtlinie 2013/59/Euratom wurden mit dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung in deutsches Recht umgesetzt. Somit liegt eine geeignete nationale Rechtsgrundlage vor, auf die in der EAG-BehandV Bezug genommen werden sollte.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die deutsche Strahlenschutzverordnung einige zusätzliche Werte für Radionuklide, die in der Richtlinie 2013/59/Euratom nicht aufgeführt werden, enthält, ist dies notwendig, um alle nationalen Regelungen zu erfassen.

4. Zu § 12 Absatz 1 Nummer 1 EAG-BehandV

In § 12 Absatz 1 Nummer 1 sind nach den Wörtern „Eigenüberwachung durchzuführen,“ die Wörter „die der Einhaltung des Kontrollplans dient, insbesondere der Wirksamkeit des Behandlungskonzepts, seiner Anwendung in der betrieblichen Praxis, sowie der Einhaltung von Grenzwerten und Zielvorgaben,“ einzufügen.

Begründung:

Die Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sieht die Neufassung einer Anlage 5 „Behandlungskonzept“ vor, welches von jeder Erstbehandlungsanlage erstellt und bei Bedarf angepasst werden muss. Dieses Konzept soll insbesondere gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 angepasst werden, wenn die in Abschnitt 2 benannten Grenzwerte für bestimmte Materialfraktionen überschritten werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird im Wortlaut von § 12 EAG BehandV verdeutlicht, auf welchen Bereich sich die Eigenüberwachung bezieht, und klargestellt, dass die Umsetzung des Behandlungskonzepts auch Gegenstand der Eigenüberwachung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 ist.

B

E n t s c h l i e ß u n g

Der Bundesrat stellt fest, dass mit der Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG-BehandV) umfangreiche Pflichten für Betreiber von Erstbehandlungsanlagen geschaffen bzw. konkretisiert werden. Allerdings fehlt es an geeigneten Sanktionsmechanismen, sollten Anforderungen nicht eingehalten werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei der nächsten Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie der EAG-BehandV entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände auch für Verstöße gegen die Anforderungen der EAG-BehandV vorzusehen.

Begründung:

Die Neufassung der Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG-BehandV) dient insbesondere der Sicherstellung einer schadlosen Behandlung von Elektro- und Elektronik-

Altgeräten. Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) soll durch diese Verordnung im Hinblick auf die Zielaspekte Schadstoffentfrachtung und Ressourcenschonung ergänzt und konkretisiert werden.

Allerdings fehlt es der Verordnung an geeigneten Sanktionsmitteln, die einen effektiven Vollzug der rechtlichen Verpflichtungen ermöglichen könnten. Die Verordnung fügt sich zwar in die Regelungssystematik des ElektroG ein, wonach eine Erstbehandlungsanlage für Elektro- und Elektronikgeräte nur zertifiziert werden kann, wenn diese auch die Einhaltung der Anforderungen aus der EAG-BehandV einhalten (vgl. hierzu BT-Drucksache 19/26971, Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a), allerdings führt ein Verstoß gegen die Anforderungen aus der Verordnung nicht automatisch zum Entzug der Zertifizierung – wobei ein solches Mittel je nach Schwere des Verstoßes auch nicht unbedingt gerechtfertigt wäre. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass auch geringfügige Verstöße relevante Auswirkungen haben könnten (z. B. Arbeits- und Gesundheitsschutz, Schadstoffausschleusung aus dem Wirtschaftskreislauf), sodass deren ordnungsrechtliche Ahndung durchaus angezeigt ist.